



VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Sittersdorf** vom 24. 04.2025, Zahl: 813-0/2/2025 (004-1 Nr. 01/2025), mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 6/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt idF des LGBl. Nr. 51/2024 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf (Abfuhrordnung) vom 24. April 2025, Zahl: 813-0/1/2025 (004-1 Nr. 01/2025), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren und Deponiegebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren und Deponiegebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz (jeweils inkl. 10 % Ust.) beträgt je aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter im Abholbereich für

Größe	Intervall	Preis inkl. 10 %
120 Liter Tonne	Vierwöchentlich	8,51 Euro
240 Liter Tonne	Vierwöchentlich	13,37 Euro
60 Liter Sack	Stück – bei (Zusatz-)Bedarf	6,00 Euro
60 Liter Sack	Sonderbereich/Pflichtabnahme	4,25 Euro
1100 Liter Tonne	Vierwöchentlich	82,60 Euro
240 Liter BIO-Tonne	Zweiwöchentlich	15,80 Euro

(4) Die Deponiegebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der zum Stichtag mit dem am Wohnsitz (Haupt- und Nebenwohnsitz) in der Gemeinde Sittersdorf gemeldeten Personen (je Haushalt) mit dem Gebührensatz.

a) Stichtag für die Feststellung des Wohnsitzes ist jeweils das Ende eines jeden Quartals

b) Gebührensatz: € 15,00 je gemeldeter Person

c) als Finanzierungsbeitrag für den Umbau des Recyclinghofes in Rechberg wird im Zeitraum vom 01.07.2025 bis 31.12.2026 ein zweckgebundener Investitionsbeitrag in der Höhe von € 1,00 je Monat pro EW (Haupt- und Nebenwohnsitz)

(5) Die Entsorgung von Sperrmüll im Recyclinghof Rechberg soll wie folgt zur Verrechnung kommen:

Menge	Art	Preis inkl. 10 %
Mindestabgabe	Sperrmüll	12,00 €
1 m ³	Sperrmüll	24,00 €
1 m ³	Bauschutt	80,00 €
1 m ³	Silofolien	16,00 €
1 Stk.	Matratze	4,00 €
1 Stk.	PKW-Reifen mit Felge	8,00 €
1 Stk.	PKW-Reifen ohne Felge	4,00 €
1 Stk.	LKW/Traktorreifen mit Felge	30,00 €
1 Stk.	LKW/Traktorreifen ohne Felge	15,00 €

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.

Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsübergangs eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

Die Abfallgebühr ist in vier Teilzahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 4
Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 16.12.2022, Zahl: 813-0/2022 (004-1 Nr. 04/2022), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Koller